

Stadt Ulm



Fachbereich Bildung
und Soziales

Arbeitsmarktstrategie
für die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds
im Stadtkreis Ulm

für das Programmjahr 2025

INHALT

| | |
|---------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Vorbemerkung | S. 3 |
| 2. Regionales Ziel der kommenden ESF plus Förderperiode | S. 3 |
| 3. Ausgangssituation für das spezifische ESF plus Ziel in Ulm | S. 7 |
| 3.1. Regionale Ausgangslage zu Zielgruppe Jugendliche | S. 7 |
| 3.2. Regionale Ausgangslage zu Zielgruppe Arbeitslose | S. 9 |
| 3.3. Handlungsbedarf auf Grundlage der Ausgangsbeschreibung | S. 11 |
| 4. Formulierung von Zielen; Definition der Zielgruppen | S. 13 |
| 5. Umsetzung der Ziele | S. 14 |
| 6. Festlegung der Evaluationsschritte | S. 15 |

Geschäftsführung des ESF-Arbeitskreises Ulm
Tobias Rivoir
Kornhausplatz 4
89073 Ulm
t.rivoir@ulm.de

1. Vorbemerkung

Die aktuelle ESF-Förderperiode 2021-2027 wird in Bezug auf die regionale ESF Förderung faktisch seit dem 1.1.2022 in Baden-Württemberg und parallel dazu in der Stadt Ulm umgesetzt werden. Die Strategiesitzung fand am 11.3.24 statt., in welcher die ESF Ziele für das Jahr 2025 festgelegt werden sollen.

In der vergangenen Förderperiode 2014 bis 2020 standen die spezifischen Ziele B 1.1. "Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind" und C 1.1. "Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit" zur Disposition bzw. Umsetzung im regionalen ESF Kontext.

In der laufenden Förderperiode des ESF plus wird diese Trennung der spezifischen Ziele aufgehoben in Gestalt eines neuen spezifischen Zieles "Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit", s. Scheller, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Programm für den Europäischen Sozialfonds plus (ESF +) in der Förderperiode 2021-2027 in Baden-Württemberg, S. 13.

Dieses Ziel steht im Einklang mit dem EU Politikansatz "Ein sozialeres Europa, in dem die Europäische Säule sozialer Rechte (ESSR) unterstützt wird."

Nicht nur die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten, sondern die drei Institutionen Europäisches Parlament, Europäischer Rat und Europäische Kommission haben sich 2017 auf die Initiierung der ESSR verständigt.

Die ESSR umfasst insgesamt 20 Grundsätze aus dem Bereich der Beschäftigungs- und Sozialpolitik. Diese sind in drei Kapitel unterteilt "Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang", "Faire Arbeitsbedingungen" und "Angemessener und nachhaltiger Sozialschutz".

Der Begriff "ESF plus" resultiert aus dem neuen Aspekt einer "Garantie gegen Kinderarmut", welche in das EU Förderprogramm ESF zusätzlich aufgenommen wurde.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass im regionalen Bereich der neuen ESF Förderperiode in Baden-Württemberg weiterhin die Zielgruppen Jugendliche und Langzeitarbeitslose im Mittelpunkt möglicher ESF Projekte stehen sollen.

2. Regionales Ziel der kommenden "ESF plus" Förderperiode

Die Förderung der aktiven sozialen Inklusion ist als spezifisches Ziel im Programm aufgenommen worden, da die gesellschaftliche Teilhabe in Baden-Württemberg in starkem Maße ungleich verteilt ist, s. Scheller a.a.O., S. 13.

Arbeitslose sind häufig mit multiplen Vermittlungshemmnissen belastet, weshalb auch bei positiver Arbeitsmarktsituation ein Übergang in den ersten Arbeitsmarkt sich schwierig gestaltet und deswegen zielgerichtete integrative Maßnahmen erforderlich sind.

Zielgruppe Jugendliche:

Die Vermeidung von Schulabbrüchen, die Wiederhinführung zu schulischen Abschlüssen; sowie die Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit und -motivation auch bei jungen Menschen mit Schulabschluss, aber ohne Ausbildungsperspektive, sind die zentralen Intentionen für eine Förderung dieser Zielgruppe. Die Erweiterung zum früheren Ziel C 1.1. besteht darin, dass auch benachteiligte, marginalisierte, entkoppelte und ggfs. von Wohnungslosigkeit bedrohte junge Menschen und weiterhin Schulabbrecher*innen gefördert werden können.

Diese erweiterte Sicht auf die Bedarfe junger Menschen ist auch den Erfahrungen im Hinblick auf den Übergang von Schule zu Beruf während der Coronapandemie geschuldet.

Hier sollen einerseits Maßnahmen gefördert werden, die in Ergänzung und Vernetzung zu schulischen Angeboten sowie Angeboten der Jugendhilfe bzw. Jugendberufshilfe dazu beitragen, schulpflichtige junge Menschen an Regelsysteme der Schule wieder heranzuführen oder sie so zu integrieren, dass sie einen regulären Schulabschluss erreichen können.

Andererseits ist es geboten, junge Menschen mit beendeter Schullaufbahn, aber ohne Ausbildungsperspektive oder Ausbildungsmotivation zusätzlich mit Maßnahmen zu erreichen. Oftmals wird hierfür eine individuelle und auch längerfristig angelegte sozialpädagogische Begleitung erforderlich sein, die auch das familiäre Umfeld und die realen Bezüge der jungen Menschen zu deren Umwelt berücksichtigt. Auch aufsuchende Formen der Sozialarbeit kommen je nach Einzelfall zum Einsatz.

Ergänzend sollen auch junge Menschen, die zwar arbeitslos sind, aber regulären Beratungs- und Integrationsangeboten fernbleiben, wieder in einen geregelten Beratungs- und Vermittlungsprozess eingegliedert werden. Diese Förderungen sind für junge Menschen im Alter bis zu 25 Jahren ausgerichtet, die aufgrund ihres erheblichen Förderbedarfs nicht von Maßnahmen der allgemeinen Berufsorientierung oder Berufsberatung erreicht werden.

Die Beschreibung der regionalen Ausgangslage für die Verfolgung dieses spezifischen Ziels in der Stadt Ulm findet sich in Kapitel 3.1.

Die spezifischen Zielgruppen, die für den AK ESF der Stadt Ulm in diesem Kontext von Bedeutung sind, werden in Kapitel 4 "Formulierung, Definition von Zielgruppen" näher beschrieben.

Zielgruppe Arbeitslose

Bei dieser Zielgruppe geht es um Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind. Die Erweiterung zum bisherigen Ziel B 1.1. besteht darin, dass auch langzeitarbeitslose Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen auch außerhalb des SGB-Leistungsbezugs gefördert werden können.

Es sollen insbesondere gezielte Fördermaßnahmen die Beschäftigungsfähigkeit arbeitsmarktferner, oft mit mehreren Vermittlungshemmnissen belasteter Langzeitarbeitsloser und Langzeitleistungsbeziehender realisiert werden. Dies kann etwa durch Angebote sozialer und individueller Stabilisierung und niedrigschwelliger Qualifizierung geschehen. Darüber hinaus wird mit der Förderung ein Beitrag zur gesellschaftlichen Integration von Gruppen geleistet, die in besonderem Maße von Ausgrenzung und Armutsgefährdung betroffen sind. Die auf den jeweiligen regionalen Kontext zugeschnittenen Interventionen sollen die betroffenen Menschen auch im Zugang zu grundlegenden sozialen Kompetenzen unterstützen, die eine Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und Integration in das Erwerbsleben darstellen. In der regionalen Umsetzung können laut Programmwurf insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, kultur- und geschlechtersensible Maßnahmen zur Alltagsstabilisierung, Maßnahmen zur gesundheitlichen Stabilisierung und zur sozialen Integration, aber auch niedrigschwellige Angebote zur Erhöhung von Schlüsselqualifikationen durchgeführt werden.

Die Beschreibung der regionalen Ausgangslage im Hinblick auf die Umsetzung dieses das Thema Arbeitslosigkeit aufgreifenden spezifischen Ziels in der Stadt Ulm findet sich in Kapitel 3.2.

Die spezifischen Zielgruppen, deren Förderung für den AK ESF der Stadt Ulm von hoher Priorität ist, werden in Kapitel 4 "Formulierung, Definition von Zielgruppen" näher beschrieben.

Querschnittsziele/ -themen

Das für die aktuelle ESF Förderperiode maßgebliche Programm von Baden-Württemberg hat im Hinblick auf die Umsetzung der ESF Ziele die Beachtung der folgenden horizontalen Prinzipien implementiert, welche in jedem ESF Projektantrag berücksichtigt und umgesetzt werden müssen; die Projektantragstellenden müssen gemäß Antragsformular in ihrer Konzeption dazu Stellung nehmen. Im Sinne der bereits zitierten "Toolbox zu Querschnittszielen und Querschnittsthemen in der regionalen ESF Umsetzung" wird darauf hingewiesen, dass auch in der weiteren Ausarbeitung dieses Strategiepapiers die Kriterien der Querschnittsziele (bzw. -themen) in alle Kapitel einfließen. Es geht im Einzelnen um folgende Aspekte:

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Entsprechend der Antidiskriminierungspolitik der EU postuliert der ESF aktive Maßnahmen gegen jede Form von Diskriminierungen. Zielgruppen, die von Diskriminierungen besonders betroffen sein können, sind insbesondere und ohne abschließenden Charakter: Menschen mit Migrationshintergrund, ältere Menschen und Menschen mit Behinderung.

Die Intention des Ziels besteht in der Verbesserung der Teilhabechancen von besonders benachteiligten Menschen an der schulischen Bildung und der Integration am Erwerbsleben. Die ESF Projektträger*innen sind gehalten, die Projekte kultursensibel, inklusiv und gegen Altersdiskriminierung ausgerichtet, umzusetzen; sowohl was die Auswahl der Projektteilnehmenden als auch die Kommunikationsweise während des Projektverlaufs anbelangt.

Gleichstellung von Frauen und Männern

In Projekten für die beiden ESF plus Zielgruppen geht es um den Abbau geschlechterspezifische Segregation und die aktive Vermeidung von geschlechertypischen Rollenzuweisungen.

In Bezug auf die Projektdurchführung von Projekten gegen Langzeitarbeitslosigkeit steht im Vordergrund die Erreichung des Ziels der existenzsichernden Beschäftigung von Frauen und Männern und die langfristige Erhöhung der Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben.

Ökologische Nachhaltigkeit

Im Sinne der Arbeitshilfe des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration gilt hier Folgendes: Ansätze der ökologischen Nachhaltigkeit können Projektträger etwa durch Maßnahmen der Alltagsstrukturierung in Form von praxisnahen Themen wie Energiesparen und der sparsame Umgang mit Ressourcen bei Zielgruppe Arbeitslose oder durch naturnahe erlebnispädagogische Module bei Zielgruppe Jugendliche umsetzen. Auch die berufliche Orientierung von Teilnehmenden auf "Greenjobs" kann ein Element ökologischer Nachhaltigkeit sein.

Projektträger*innen sollen – wenn ihre Projekte entsprechende Ansätze zur ökologischen Nachhaltigkeit enthalten – diese in ihren Projektanträgen ausführen und konkret beschreiben..

Transnationalität

Dieses Thema stellt ein fakultatives Angebot vor dem Hintergrund des europäischen Kontexts der ESF Förderung dar, ist jedoch nicht obligatorisch für die Umsetzung des regionalen ESF in Baden-Württemberg.

Denkbar sind Projektpartnerschaften oder -kooperationen unter Nutzung der Netzwerke und Erfahrungen im Rahmen der EU- Donauraumstrategie.

Soziale Innovation

Das Landessozialministerium ermöglicht für den Förderzeitraum 1.1.25 bis 31.12.25 die Umsetzung von sozial innovativen Projekten zusätzlich zur Ausschreibung des standardisierten regionalen ESF. Zur Projektantragstellung wird das ELAN nach Abschluss der Einreichungsmöglichkeit von regionalen ESF Projektanträgen 2025, also ab Anfang Juni 2024 freigeschaltet. Grundlage hierfür ist ein landesweiter Förderaufruf, der rechtzeitig vor dem Beginn der ELAN Freischaltung veröffentlicht wird.

Die Nationale Strategie für Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen 2023 der Bundesregierung definiert Soziale Innovationen als „neue soziale Praktiken und Organisationsmodelle, die zu tragfähigen und nachhaltigen Lösungen für die Herausforderungen unserer Gesellschaft beitragen. (...) Sie lösen gesellschaftliche Probleme teilweise anders und möglicherweise auch besser als frühere Praktiken. Sie haben einen eigenständigen Wert und können technologieunabhängig entstehen oder aber durch technologische Innovationen begünstigt und flankiert werden. Dem potentiellen Projekt ist ein

Modell von aufeinander aufbauenden Unterstützungsstufen hinterlegt.

3. Ausgangssituation für das spezifische ESF plus Ziel in Ulm

3.1. Regionale Ausgangslage zu Zielgruppe Jugendliche

Als Datenquelle dienen die aktuellen Daten der Stadt Ulm, Fachbereich Bildung und Soziales, Abteilung Bildung und Sport. Es werden auch ergänzende Einschätzungen aus dem Erfahrungsbereich der Jugendsozialarbeit bzw. der Mobilien Jugendarbeit in diesen Abschnitt ausgewertet im Hinblick auf die strategischen Vorgaben für Projekte für die Zielgruppe Jugendliche.

Im Folgenden wird die hier relevante Schulstatistik zum Schuljahr 2022/23 dargestellt:

Tabelle 1: Schulabgänger*innen Allgemeinbildende Schulen Schuljahr 2022/2023

Quelle: Information der Stadt Ulm, Abt. Bildung und Sport:

| Schule | Hauptschulabschluss (w/m) | Werkrealabschluss (w/m) | Realschulabschluss (w/m) | Hochschulreife bzw. FH Reife (w/m) |
|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|------------------------------|---------------------------------------------|
| Werkrealschule | 11 insg. 7 (w), 4 (m) ohne Hauptschulabschluss 5 insg. 3 (w), 2 (m) | 17 insg. 10 (w), 7 (m) | | |
| Gemeinschaftsschule | 176 insg. 74 (w), 102 (m) ohne Hauptschulabschluss 28 insg. 13 (w) 15 (m) | | 39 insg. 19 (w) 20 (m) | |

| | | | | |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Real- schule | 77 insg. 36 (w), 41 (m) ohne Hauptschul- abschluss 17 insg. 5 (w), 12 (m) | | 219 insg. 60 (w) 159 (m) | |
| Gymna- sium | 5 insg. 3 (w) und 2 (m) ohne Hauptschul- abschluss 2 (w) | | 11 insg. 3 (w) 8 (m) | 488 insg. 251 (w) 237 (m); bereits nach Klasse 11 die Schule verlas- send: 4 insg. 2 (w) und 2 (m) |

Tabelle 2: Schulabgänger*innen Staatliche Berufsschulen Schuljahr 2022/2023

Quelle: Information der Stadt Ulm, Abt. Bildung und Sport

| Abschluss | Insgesamt | Weiblich | Männlich |
|----------------------------------------|-----------|----------|----------|
| Insgesamt | 1.764 | 673 | 1.091 |
| Abschlusszeugnis der Schule | 1.493 | 558 | 935 |
| Realschulabschluss | 2 | | 2 |

Mit Blick auf das Geschlechterverhältnis wird deutlich, dass junge Frauen bei den Abschlüssen der allgemeinbildenden Schulen ein deutlich höheres Niveau (gemessen am Anteil der Fach-/Abiturient*innen) als die jungen Männer erreichen. Bei den Abschlüssen der berufsbildenden Schulen ist der Anteil der höheren Abschlüsse bei den jungen Männern wiederum höher. Andererseits könnten schwächere Schüler*innen der bei den beruflichen Schulen angesiedelten VAB (Vorqualifizierungsjahr Arbeit/ Beruf) Klassen im Kontext mit dem ESF Ziel der aktiven Inklusion von besonderem Interesse sein. Dies gilt besonders, seitdem Schüler*innen aus den "VABO" -Klassen -Vorqualifizierungsjahr

Arbeit/ Beruf für Schüler*innen ohne Deutschkenntnisse-in den nächsten Jahren vermehrt in das VAB Jahr überwechseln.

Bei der Zielgruppe der Maßnahmen handelt es sich – wie bereits oben beschrieben – um Schüler*innen und Jugendliche, die sich formal zwar im System Schule bzw. im Übergangssystem von Schule zu Beruf befinden, de facto aber durch die Angebote in den Systemen nicht mehr erreicht werden. Vor diesem Hintergrund kann zunächst angenommen werden, dass Absolvent*innen der allgemeinbildenden Schulen ohne Hauptschulabschluss ohne Zweifel zur hier relevanten Zielgruppe gehören. Es gehören aber auch ebensolche junge Menschen im Stadtkreis dazu, deren prekäre Situation durch die amtliche Schulstatistik nicht hinreichend abgebildet werden kann.

Mindestens 50 Jugendliche können in Ulm als "ausbildungsfern" eingeschätzt werden. Insgesamt scheint das Problem der Schulverweigerung oder Schulausschließung eher männliche Jugendliche zu betreffen. Auch die individuelle Situation der betreffenden Jugendlichen zeigt sich unterschiedlich -also nicht einer bestimmten sozialen Situation zuzuschreiben-, vielmehr muss berücksichtigt werden, dass die prekäre Situation der Jugendlichen zum Teil durch Probleme im Elternhaus bzw. in der Familie begründet ist.

Die wesentlichen Probleme, die sich bei diesen Jugendlichen zeigen, können für den Bereich der mobilen Jugendarbeit folgendermaßen zusammengefasst werden: Perspektivlosigkeit, belastende Familiensituationen, riskanter Konsum von legalen und illegalen Drogen, allgemein sozial schädliche Verhaltensweisen, Neigung zu Delinquenz.

Im Bereich der Schulsozialarbeit / Jugendberufshilfe liegen die Probleme überwiegend in den Bereichen der verminderten Leistungsfähigkeit, Bildungs- und Sprachdefiziten, in mangelndem Durchhaltevermögen, mangelnden Kenntnissen über den Übergang in eine Ausbildung.

Die Gründe für Schulabbruch oder Schulverweigerung sind bei den jungen Menschen vielfältig. Teilweise liegen diese in der psychischen Verfassung der einzelnen Schüler*innen, auch Mobbing bis hin zu Cybermobbing und Formen aktiver Schulverweigerung können dabei eine Rolle spielen. Schließlich scheint es angesichts der sozialen Lage der Jugendlichen geboten, individuelle Ursachenanalysen und Maßnahmenplanungen durchzuführen.

Oft ist bei diesen Jugendlichen ein Mix von verschiedenen Hilfen notwendig (z.B. Suchtberatung, Suchttherapie, weiterführende Hilfesysteme). Direkte Angebote vor Ort an den Schulen oder Projekte mit Unterstützung bei der Berufswahl können vor allem bei ausbildungswilligen Jugendlichen greifen, die aber zahlreiche Bildungsdefizite und Vermittlungshemmnisse aufweisen. (z.B. Förderschüler*innen mit Lernbehinderung, Jugendliche mit sprachlichen Defiziten oder bildungsferne Jugendliche, Schüler*innen der Vorbereitungsklassen, die erst in unser System integriert werden müssen).

3.2. Regionale Ausgangslage zu Zielgruppe Arbeitslose

Die Ausgangssituation in der Stadt Ulm kann im Hinblick auf diese Zielgruppe beschrieben werden durch eine Analyse des Arbeitsmarkts, insbesondere der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis

des SGB II nach ausgewählten Merkmalen, der Personen mit Migrationshintergrund und der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach ausgewählten Merkmalen.

Für diese Zielgruppe der "Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II", s. Zf. 3.2.1. stehen Daten der Bundesagentur für Arbeit vom Berichtsmonat 01/ 2024 mit dem entsprechenden Vergleich zum Vorjahresmonat zur Verfügung.

Arbeitslose im Rechtskreis SGB II

In der Stadt Ulm sind im Jahr 2024, Berichtsmonat Januar 1.912 Personen als arbeitslos im Rechtskreis SGB II gemeldet (Im Januar 2023 waren es 1.600 Personen; dies entspricht einem Steigerung von 19,5 %).

Frauen und Männer im SGB II

Die Differenzierung nach Geschlecht zeigt, dass in 01/2024 in Ulm 879 Frauen (46 %) arbeitslos und im SGB II Bezug (In 01/2023:766; dies entspricht einer Steigerung von 14,8 %); und 1.033 Männer (54 %) sind. Die Situation bei den Männern 2023: 834; somit kann hier eine Steigerung i.H.v. 23,9 % festgestellt werden.

Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahre im SGB II

Insgesamt sind 213 junge Erwachsene unter 25 Jahre und Jugendliche in Ulm als arbeitslos im SGB II registriert, d.h. 11,1 % der SGB II-Arbeitslosen waren unter 25 Jahre (2023 waren es absolut 137, d.h. hier ist eine Steigerung von 55,5 % zur Situation 01/2023 festzustellen). Die geschlechterdifferenzierte Betrachtung ergibt, dass 81 weibliche Jugendliche (38 %) sind; dies sind 52,8 % mehr im Vergleich zu 2023 und 132 männliche Jugendliche (62 %) sind; im Vergleich zu Anfang 2023 ist hier eine Steigerung von 57,1 % festzuhalten.

Ältere Arbeitslose im SGB II (Ü 55)

In 01/ 2024 waren 325 Personen oder 17 % der SGB II-Arbeitslosen älter als 55 Jahre; im Januar 2023 waren es 287; dies entspricht einer Steigerung zum Vorjahr von 13,2 %. Die Differenzierung nach Geschlecht zeigt Folgendes: 153 Frauen (47,1 %), und 172 Männer (52,9 %) wurden registriert.

Langzeitarbeitslose im SGB II (d.h. mindestens 1 Jahr arbeitslos)

Von allen Arbeitslosen im Bestand SGB II sind 546 Personen oder 28,6 % als langzeitarbeitslos gemeldet (Im Januar 2023 waren es noch 443; dies entspricht einer Steigerung von 13,4 %). Geschlechterdifferenziert sind dies: 212 Frauen (38,8 %), d.h. 13,4 % mehr als 2023- bzw. 334 Männer (61,2 %), d.h. 30,5 % mehr als 01/2023.

Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung im SGB II

In 01/2024 verfügten in der Stadt Ulm insgesamt 1.222 Arbeitslose im Rechtskreis des SGB II (entspricht 63,9 % aller Arbeitslosen) über keine abgeschlossene Berufsausbildung; 2023 waren es 1.011 Personen; hier ist eine Steigerung in Höhe von 20,9 % zu vermerken. Hiervon wurden

insgesamt 542 Frauen gezählt (entspricht 44,4%) und einer Steigerung von 12,4 % im Vergleich zum Vorjahr und 680 Männer (55,6 %); dies bedeutet eine Steigerung i.H.v. 28,5 %.

Fazit: Fast zwei Drittel der SGB II-Arbeitslosen verfügen über keine abgeschlossene Berufsausbildung.

Ausländer*innen im SGB II

Der Anteil der ausländischen arbeitslosen Personen im SGB II liegt bei 61,1 % (1.168 Personen); im Vergleich zu 01/23 beträgt die Steigerung 22,6 %. Von den arbeitslosen ausländischen Personen im SGB II sind 588 Frauen (50,3 %), im Vergleich zu 2023 ist hier eine Steigerung in Höhe von 16,4 % festzuhalten. 580 Männer (49,7 %) sind in diesem Kontext zu erwähnen; was einer Steigerung i.H.v. 29,5 % gleichkommt.

Alleinerziehende im SGB II

01/2024 werden im Rechtskreis des SGB II insgesamt 158 alleinerziehende Arbeitslose, dies entspricht 8,3 % Anteil an allen SGB II Arbeitslosen. Alle 158 (100 %) waren Frauen. Im Vorjahr waren 127 Frauen- registriert, somit ist hier eine Steigerung i.H.v. 24,4 % zu verzeichnen.

Personen mit einer Schwerbehinderung im SGB II

3,8 % aller Arbeitslosen im SGB II bzw. 73 Personen in der Stadt Ulm haben eine Schwerbehinderung. Im Januar 2023 waren es 65; dies bedeutet eine Steigerung i.H.v. 12,3 % 25 sind weiblich; dies entspricht einem Rückgang i.H.v. 10,7 %. 48 (65,8 %) sind männlich. Die in diesem Fall hohe Steigerung im Vergleich zum Vorjahr: 29,7 %.

3.3. Handlungsbedarf auf Grundlage der Ausgangsbeschreibung

Auf Basis der Ergebnisse der Ausgangsbeschreibung des Arbeitsmarktes in der Stadt Ulm werden hier die jeweiligen Handlungsbedarfe im Hinblick auf die Interventionsfelder des regionalen ESF dargestellt.

Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit

Insgesamt liegen zu der Zielgruppe der Schüler*innen und jungen Menschen, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind und die von schulischen Regelsystemen nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können, noch keine umfassenden statistische Regionaldaten vor. Ausgehend von den Daten der Schulabgangsstatistik zeigt sich mit Blick auf die Absolvent*innen ohne Hauptschulabschluss, dass in besonderer Weise Schüler*innen mit Migrationshintergrund hiervon betroffen sind.

Der spezifische Handlungsbedarf ergibt sich demnach aus der Identifikation und Systematisierung der vorhandenen Förderinstrumente und der Frage, welchen Beitrag der ESF dazu leisten kann, stigmatisierte Jugendliche, ausbildungsferne Jugendliche, schwächere Schüler*innen mit

drohendem Schulabbruch und Schulabsentist*innen zu erreichen, und welche ergänzenden Maßnahmen angebracht und notwendig sind. Hierzu gehört eine kontinuierliche Unterstützung mit gewachsener Beziehung – z.B. in der Mobilen Jugendarbeit – als eine wesentliche Voraussetzung, um auf diese Jugendlichen Einfluss zu nehmen. Hier sind tagesstrukturierende Angebote und niederschwellige Zugänge in Tätigkeiten notwendig. Möglich sind auch offene Werkstattprojekte oder Projekte, die eine individuelle Begleitung und Betreuung von Jugendlichen ermöglichen. Ein weiterer Hebel zur Aktivierung dieser Jugendlichen besteht in der Schaffung von Erprobungsmöglichkeiten z.B. in Gestalt von Praktika in Ausbildungsbetrieben, sozialen Einrichtungen und durch niederschwellige Beratungs- und Begleitungsangebote. Dies wird besonders aufgrund der COVID 19 Pandemie deutlich. Inhalte von Projekten für Jugendliche können ferner sein: Tagesstrukturierungshilfen, Coaching und Casemanagement und spezifische Angebote am Übergang Schule/ Beruf.

Im Sinne der Querschnittsziele im ESF ist dabei auf die individuelle Lebenssituation und den spezifischen Förderbedarf ausländischer Jugendlicher besonders einzugehen. Denkbar ist auch eine Förderung auf der Grundlage des § 16 h SGB II "Förderung schwer erreichbarer junger Menschen".

Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen

Es wird deutlich, dass weiterhin ein Förderbedarf für Alleinerziehende, für Arbeitslose im SGB II ohne deutschen Pass bzw. mit Migrationshintergrund, für Leistungsbeziehende ohne abgeschlossene Berufsausbildung und für Langzeitarbeitslose im SGB II, s.a. Toolbox/Bausteine a.a.O. S. 4. besteht. Auch mit Blick auf die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zeigen sich die benannten Personengruppen als diejenigen mit einem vermeintlich hohen Unterstützungsbedarf. Von der Gruppe der arbeitslosen Menschen mit Migrationshintergrund sind mehr Personen auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) angewiesen. Sie verfügen darüber hinaus über ein niedrigeres schulisches und berufliches Ausbildungsniveau, was sich als Hemmnis bei der Vermittlung in Arbeit erweist.

Es gilt, für diesen Personenkreis die Heranführung an Maßnahmen der Arbeitsförderung mit einer individuellen beruflichen Perspektive zu verknüpfen. Projekte in diesem Feld sollen auch helfen, Lebensverhältnisse zu stabilisieren, um durch niedrigschwellige Integrationsangebote Teilhabemöglichkeiten am Arbeitsleben zu gewährleisten.

Auf Basis der Ergebnisse der Ausgangsbeschreibung des Arbeitsmarktes in der Stadt Ulm werden hier die jeweiligen Handlungsbedarfe im Hinblick auf die Interventionsfelder des regionalen ESF dargestellt.

Es gilt, für diesen Personenkreis die Heranführung an Maßnahmen der Arbeitsförderung mit einer individuellen beruflichen Perspektive zu verknüpfen. Projekte in diesem Feld sollen auch helfen, Lebensverhältnisse zu stabilisieren, um durch niedrigschwellige Integrationsangebote Teilhabemöglichkeiten am Arbeitsleben zu gewährleisten.

Folgend werden die Zielgruppen im Sinne des Operationellen Programms, die vom Land der Regionalisierung zur Verfügung stehen, im Einzelnen aufgegriffen. Es werden dem AK ESF der Stadt Ulm in der Strategiesitzung am 11.3.2024 die folgenden Ziele, Zielgruppen und Schwerpunkte der Ausschreibung für 2025 zur weiteren Diskussion vorgelegt auf der Basis der Ausarbeitung durch eine Arbeitsgruppe im Rahmen eines Workshops vom 17.01.24:

4. Formulierung von Zielen; Definition der Zielgruppen

Zielgruppe Jugendliche/

Vermeidung von Schulabbrüchen und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit

Mögliche Zielgruppen sind

1. Schüler*innen ab der 5. Jahrgangsstufe, insbesondere junge Menschen, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind oder die von schulischen Regelsystemen und der Jugendsozialarbeit und -berufshilfe nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können;
2. Schüler*innen aus den VAB/ AV oder VABO Klassen;
3. Ausbildungsferne junge Menschen nach Beendigung ihrer Schulpflicht, die von den Regelangeboten der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können.

Mögliche Ansätze in diesem spezifischen Ziel sind insbesondere:

1. Aktivierende Ansätze mit benachteiligten Schüler*innen ab der 5. Jahrgangsstufe einschließlich von Erprobungsmöglichkeiten.
2. Aktivierende Ansätze mit ausbildungsfernen Jugendlichen nach Beendigung der Schulpflicht einschließlich von Erprobungsmöglichkeiten.
3. Aufsuchende Beratung und individuelle sozialpädagogische oder psychologische Begleitung
4. Hinführung zum Wiedereinstieg in die schulische oder berufliche Ausbildung bzw. in die bestehenden Unterstützungssysteme der Regelförderung
5. Gezielte Förderung und Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund; Einbeziehung von Eltern und den individuellen Lebensumfeldern. Abbau von Sprachbarrieren, Aufbau von schulischer und beruflicher Grundqualifikation und Motivation.

Die genannten Ansätze sollen kultur- und geschlechtersensibel, ressourcenorientiert und familienfreundlich umgesetzt werden.

Zielgruppe Arbeitslose

Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind

Mögliche Zielgruppen sind:

Personen, die einer Stabilisierung sowie einer (Wieder-)Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit bedürfen, Personen in prekären Lebenslagen bzw. mit psychosozialen oder gesundheitlichen Einschränkungen.

Mögliche Ansätze in diesem spezifischen Ziel sind insbesondere:

1. Maßnahmen zur Stabilisierung von Lebensverhältnissen unter Einbindung des sozialen Umfeldes/ der Familie und spezieller Beratungsangebote
2. Individualisierte und sozialraumorientierte Hilfen, die gesellschaftliche Teilhabe fördern.
3. Vermittlung von sozialen Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen
4. Abbau von Sprachbarrieren.

Die genannten Ansätze sollen kultur- und geschlechtersensibel, ressourcenorientiert und familienfreundlich umgesetzt werden.

5. Umsetzung der Ziele

Die zur Ausschreibung zur Verfügung stehenden regionalen ESF-Mittel betragen im Stadtkreis Ulm im Jahr 2025 voraussichtlich 165.000 €.

Auf der Basis der im ESF-Arbeitskreis beschlossenen Arbeitsmarktstrategie wird die Ausschreibung für die Projektanträge für 2025 veröffentlicht. Die Bekanntmachung der Strategie und deren Förderschwerpunkte erfolgt durch einen Verweis auf der Internetseite der Stadt Ulm.

Projektträger können bis zur Antragsfrist 31.05.2024 ihre Projektanträge unter Nutzung des elektronischen Antragsverfahrens ELAN zentral bei der L-Bank einreichen. Das für die neue Förderperiode aktualisierte ELAN-Tool steht auf der entsprechenden Internetseite www.esf-bw.de zur Verfügung. Zur Antragstellung sind dazu noch folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Projekte müssen eine Gesamtfinanzierung -ESF Anteil + Kofinanzierung- von mindestens 30.000 € nachweisen.
- Der ESF-Förderanteil an der Gesamtfinanzierung des Projektantrages soll im Förderrahmen zwischen 30% und max. 40 % liegen.
- Es ist eine Restkostenpauschale i.H.v. 23 % der Personalkosten vorgesehen.
- Aufgrund der notwendigen Abgrenzung zur Förderung durch den ESF des Bundes und der Länder ist darauf zu achten, dass sich regionale Projektkonzepte deutlich von den Konzepten der Bundesprogramme abgrenzen.

Nach dem Einreichen der Anträge werden die einzelnen Projekte innerhalb der Arbeitskreissitzung am 03.07.2024 vorgestellt. Den Mitgliedern des AK ESF wird in dieser Sitzung die Möglichkeit eröffnet, projektspezifische Fragen an die Antragsteller*innen zu richten. Im Anschluss findet die

Priorisierung mit Hilfe des Ranking-Verfahrens statt. Das Antragsranking erfolgt unter der Berücksichtigung folgender einheitlicher Auswahlkriterien:

- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen im Rahmen des ESF einschließlich einer gesicherten Finanzierung;
- fachliche Qualität der Konzepte hinsichtlich der Erreichbarkeit der im Operationellen Programm und in der Strategie festgelegten Ziele einschließlich der Querschnittziele;
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) des/ der Antragsteller*in und deren Kooperationspartner*innen;
- angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis;
- Fähigkeiten zur flexiblen Projektdurchführung , insbesondere unter Einschluss der Nutzung und Vermittlung digitaler Kompetenzen.

Die Geschäftsstelle ESF der Stadt Ulm ist Ansprechpartner für die Träger während der Projektentwicklung und der Projektlaufzeit. Es wird gewünscht, dass die Geschäftsstelle die elektronischen Mehrfertigungen zu allen ESF Anträgen bis zum 31.05.2024 erhält.

6. Festlegung der Evaluationsschritte

Die Verfahren der Ergebnissicherung orientieren sich an den festgelegten Zielen des Arbeitskreises sowie der Umsetzung der Querschnittziele gemäß dem Programmentwurf.

Hervorzuheben sind dabei insbesondere der Abgleich des bewilligten Antrags mit dem Sachbericht im Verwendungsnachweis des jeweiligen ESF-Projekts für die L-Bank und

- die Qualitätsberichterstattung zur regionalen Ergebnissicherung durch die Projektträger*innen im Rahmen der Rankingsitzungen.

Wenn es zeitlich möglich ist, wird die jährliche Strategiesitzung im Rahmen der qualitativen Ergebnissicherung unmittelbar mit einem Informationsbesuch des AK ESF der Stadt Ulm bei einem/r Projektträger*in oder einer ausführlichen Projektpräsentation durch eine/n Projektträger*in im Rahmen der Sitzung verbunden. ESF Projektträger*innen sollen zum 31.5.24 Angaben zur Zwischenevaluation machen anhand von Verlaufsdocumentationen bzw. aktuellen Vermittlungszahlen zum Stand der Umsetzung des Projekts.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION